- Vereinfachte Darstellung – Lesefassung -

Gemeinde Bad Feilnbach
Az: 0280.1

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung, der Gemeinde Bad Feilnbach

- Friedhofsgebührensatzung (FGS) –

- Stand vom 30.01.2026
(1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (FGS)
der Gemeinde Bad Feilnbach vom 26.06.2023) -

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) und Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Bad Feilnbach folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 b) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 5)
 c) Bestattungsgebühren (§ 6)
 d) Sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,
 a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung,
 b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau und beginnt jeweils mit dem Tag der Bestattung.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	60,00 €
b) eine Einzelgrabkammer	60,00 €
c) eine Doppelgrabstätte (Familiengrabstätte)	83,00 €
d) eine Urnengrabstätte	55,00 €
e) eine anonyme Grabstätte	25,00 €
f) eine Reihengrabstätte	44,00 €
Alternative Bestattungsformen im Gedenkwaldgarten Au:	
a) Gemeinschaftsbaum	140,10 €
b) Wiese mit Stele	70,70 €
c) Kindergrabfeld	25,60 €
d) Felsbestattung	95,10 €
e) Bestattung am Wasser	231,50 €
f) Religion	121,90 €
g) Garten	182,80 €
h) Rosen	158,40 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 1 Jahr oder 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5
Leichenhausbenutzungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für

Tag 1 - 3 der Benutzung pro angefangenem Benutzungstag	41,00 €,
Tag 4-7 der Benutzung pro angefangenem Benutzungstag	20,00 €,
ab Tag 8 der Benutzung pro angefangener Benutzungswoche	82,00 €.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1)	**Sargbeisetzung**	
(1.1)	Fachgerechter Grabverbau mit Randversicherung durch Auslegung von trittsicheren Bohlen, Auslegen der Versenkseile und Querhölzer, Anlage eines vorläufigen Grabhügels, Einweisung der Sargträger, sowie Überwachung der Trauerfeier und des Bestattungsvorganges, Transport des Sarges zum Grab, Versenken des Sarges	142,80 €
(1.2)	Ausheben, Verfüllen per Hand oder soweit wie möglich mit einem Friedhofsbagger und Abfuhr des Erdreiches bis 2,00 m	666,40 €
(1.3)	Ausheben, Verfüllen per Hand oder soweit wie möglich mit einem Friedhofsbagger und Abfuhr des Erdreiches bis 2,50 m	714,00 €
(2)	**Urnenbeisetzung**	
(2.1)	**Urnenbeisetzung mit Angehörigen** Urnenbeisetzungen im Erdgrab oder anonymen Urnengrab, Einweisung der Urnenträger, sowie Überwachung der Trauerfeier und des Bestattungsvorganges, Aushebung und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe, sowie Anlage eines vorläufigen Grabhügels, Transport der Urne zum Grab, Versenken der Urne	178,50 €
(2.2)	**Urnenbeisetzungen ohne Angehörige** Aushebung und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe, sowie Anlage eines vorläufigen Grabhügels, Transport der Urne zum Grab, Versenken der Urne (Urnenbestattungen im anonymen Urnenerdgrab sind grundsätzlich Sammelbestattungen.)	119,00 €

(3)	**Beisetzung in einer Grabkammer**	
(3.1)	**Sargbeisetzung** Ausheben, Verfüllen per Hand oder soweit wie möglich mit einem Friedhofsbagger und ggf. Abfuhr des Erdreiches bei vorhandener Grabkammer, Abnehmen der Abdeckplatte mit Vegetationsmatte, Abdeckfolie und seitlich einlagern und falls erforderlich früher bestattete Särge mit Tannengrün abdecken, ggf. Einbau von Querverstrebungen zum Abstellen des Sarges und Einbau der Abdeckplatten, Versenken des Sarges, Transport des Sarges, Einweisung der Träger	571,20 €
(3.2)	**Urnenbeisetzungen** Ausheben, Verfüllen per Hand oder soweit wie möglich mit einem Friedhofsbagger und ggf. Abfuhr des Erdreiches bei vorhandener Grabkammer, Abnehmen der Abdeckplatte mit Vegetationsmatte, Abdeckfolie und seitlich einlagern und falls erforderlich früher bestattete Särge mit Tannengrün abdecken, Einbau der Abdeckplatten, Versenken der Urne, Transport der Urne, Einweisung der Träger, Terminvereinbarung	261,80 €
(4)	**Ausgrabungen / Umbettungen**	
(4.1)	Exhumierung / Umbettung von Leichen, einschließlich Öffnen, Schließen und Wiedererrichten des Grabes	1.547,00 €
(4.2)	Exhumierung / Umbettung von Gebeinen, einschließlich Öffnen, Schließen und Wiedererrichten des Grabes	1.190,00 €
(4.3)	Ausgrabung / Umbettung von Urnen, einschließlich Öffnen, Schließen und Wiedererrichten des Grabes	238,00 €
(5)	**Urnen- / Leichenträger**	
(5.1)	Einsatz von 4 Leichenträgern hei Sargbeisetzung in einheitlicher Kleidung	190,40 €
(5.2)	Einsatz eines Urnenträgers bei Urnenbeisetzungen	47,60 €
(6)	**Zuschlag Verzögerung** Aufschlag pro angefangener Stunde bei Terminverzögerung ab einer halben Stunde ohne Verschulden der Gemeinde Bad Feilnbach	47,60 €
(7)	**Leichenannahme** Übernahme und Aufbahrung eines Verstorbenen von einem Fremdbestatter im jeweiligen Friedhof inkl. Aufbahrung, sowie Entgegennahme und Kontrolle der Bestattungs- bzw. Überführungspapiere und deren Weitergabe an die Friedhofsverwaltung.	119,00 €

(8)	**Urnenannahme** Entgegennahme, Prüfung und Aufbahrung der Urne von einem Fremdbestatter im jeweiligen Friedhof inkl, Aufbahrung, sowie Entgegennahme und Kontrolle der Bestattungs- bzw. Überführungspapiere und deren Weitergabe an die Friedhofsverwaltung	71,40 €
(9)	**Samstagszulage** Zulage zur Durchführung der Bestattung an einem Samstag	59,50 €
(10)	**Friedhofsdienst** Öffnen und Schließen der Leichenhäuser bei Trauerfeiern, zur persönlichen Abschiednahme und Blumenlieferung (mehrmals) Reinigen der Aussegnungshalle vor und nach jeder Benutzung (trocken kehren und feucht wischen) Aufbahrung der Verstorbenen oder der Urne und Gestellung der Grunddekoration im Leichenhaus	119,00 €
(11)	**Zulage bei Frost**	
(11.1)	Erdbestattung	59,50 €
(11.2)	Urnenbestattung	23,80 €

Bestattungsgebühren für alternative Bestattungsformen im Gedenkwaldgarten Au		
(12)	Entgegennahme der Urne, Prüfung/Dokumentation der Unterlagen und der Urne, Verwahrung der Urne bis zur Bestattung sowie Transport der Urne, zum Friedhof am Bestattungstag, Aufbahrung der Urne, Fachgerechtes Öffnen und Schließen der Grabstätte, Stellung eines Urnenträgers in angemessener Kleidung, Leitung der Bestattung durch Fachpersonal, Standarddekoration an der Aufbahrungs- und Grabstätte mcl. Erde, Verbringung des Blumenschmucks zur Grabstätte, ordnen der selbigen auf der geschlossenen Grabstätte	304,21 €
(13)	Zulage zur Durchführung der Bestattung an einem Samstagvormittag	157,35 €

§ 7
Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Ausstellung von Graburkunden beträgt 5,00€ je Urkunde.

(2) Gebühren und Auslagen, die nicht in dieser Satzung enthalten sind, werden von der Gemeinde nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

§ 8
Umsatzsteuer

Sollte die Gemeinde Bad Feilnbach in (Teil -)Bereichen der Friedhofsgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2026 in Kraft.

Bad Feilnbach, den 30.01.2026



Max Singer
Erster Bürgermeister